

Beschlussvorlage

B-052/04-09/SR

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 08.11.2004

Betreff:

Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Genthin

Status: öffentlich

| Beratungsfolge: | | Abstimmung | | |
|------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|------------------|
| Sitzungsdatum | Gremium | JA | NEIN | Enthaltung |
| 25.11.2004 | Hauptausschuss | | | |
| 09.12.2004 | Stadtrat der Stadt Genthin | | | |
| | | Ergebnis | beschlossen | abgelehnt |

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Berufung der Frau Hannelore Gerbet als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Genthin für den Zeitraum 01.07.2004 bis 31.12.2004. Für diesen Zeitraum erhält sie eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 90,00 €.

| | | | |
|---------------------|---------------|--|---------------|
| Sichtvermerk/Datum: | | | |
| | Amtsleiter/in | | Bürgermeister |

Sachverhalt:

Gemäß § 74 Abs.1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist für die Stadt Genthin eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Frau Gerbet übte seit 1999 dieses Amt aus. Als ursprünglich für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin bestellte Gleichstellungsbeauftragte hatte sie nach der Eingemeindung von Parchen nach Genthin und damit einhergehender Auflösung der VGem. noch Bestandsschutz bis zum Ende der Wahlperiode. Diese endete am 30.06.2004.

Da das Erfordernis der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten nach § 74 Abs. 1 GO LSA mit der erneuten Bildung einer VGem. ab Januar 2005 wegfällt und nunmehr aufgrund einer Gesetzesänderung (Wegfall § 84a gem. Artikel 5 Abs. 3 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001) für Verwaltungsgemeinschaften keine Gleichstellungsbeauftragte mehr zu bestellen ist, sprach sich der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 23.09.2004 dafür aus, dass Frau Gerbet für den Zeitraum Juli bis Dezember 2004 dieses Amt weiterführt.

Hierzu bedarf es nunmehr noch der förmlichen Beschlussfassung.

Ferner hat die Gleichstellungsbeauftragte Anspruch auf Entschädigungszahlung entsprechend den aktuellen Gesetzlichkeiten. Da in der neuen Entschädigungssatzung der Stadt Genthin vom 08.07.2004 keine Regelung getroffen ist, ist hierzu gleichfalls der Beschluss zu fassen. Gem. Runderlass des MI vom 28.01.2002 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister) beträgt der Höchstsatz für Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden bis 15 000 Einwohner 90,00 €.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit bittet die Verwaltung, dem Beschluss zuzustimmen.

Rechtsgrundlage:

- GO LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336)
- Runderlass des MI vom 28.01.2002 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister) AZ: 31.21-10041

Anlagen:

| | | |
|---|-----------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-052/04-09/SR | | |
| Projektverantwortlicher/Ansprechpartner | | |
| 1. Ausgaben | | |
| Haushaltsstelle: 0000 4001 | Höhe der Ausgabe pro Jahr | 540,00 |
| a) Planmäßige Ausgabe | lfd. Jahr | 540,00 |
| | 2005 | 0 |
| | 2006 usw. | 0 |
| b) über-/außerplanmäßige Ausgabe | | - |
| Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei | | |
| 2. Auswirkungen auf: | | |
| a) Personalkosten | | - |
| b) Sachkosten | | |
| c) zu erwartende Einnahmen | | |
| 3. Auswirkungen auf Stellenplan: | | |
| Anzahl Stellenerweiterung - | | Anzahl Stellenreduzierung - |
| 4. Beteiligung der Kommunalaufsicht | | |
| Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/> | | Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/> |
| 5. Bemerkungen der Kämmerei | | |
| Ausgabe im Rahmen der durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung gesichert | | |
| 6. Mitzeichnungen | | |
| Sachbearbeiter / Fachamt Datum: 9.11.2004..... | Kämmerei Datum 9.11.2004 | |